

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (ABl. L 172 vom 17.05.2021, S. 79) und zur Änderung weiterer Gesetze

A. Problem und Ziel

Mit der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (ABl. L 172 vom 17.05.2021, S. 79, im Folgenden Verordnung (EU) 2021/784) werden einheitliche Vorschriften zur Bekämpfung des Missbrauchs von Hostingdiensten zur öffentlichen Verbreitung terroristischer Online-Inhalte geschaffen. Die Regelungen sehen Pflichten für Hostingdiensteanbieter und Maßnahmen der Mitgliedstaaten vor.

Die Verordnung ist am 7. Juni 2021 in Kraft getreten und gilt ab dem 7. Juni 2022. Als unmittelbar geltendes Unionsrecht bedarf die Verordnung keiner Umsetzung in nationales Recht. Um die Verpflichtungen aus der Verordnung vollständig und bundeseinheitlich zu erfüllen, bedarf es aber zusätzlicher gesetzlicher Durchführungsbestimmungen. Es sind insbesondere Regelungen zu Zuständigkeiten und Befugnissen der beteiligten deutschen Behörden sowie zur nationalen Ausgestaltung der Ordnungswidrigkeitsbestimmungen zu treffen. So sind ausweislich Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 die nationalen Behörden zu benennen, die unter Einhaltung der Vorgaben aus Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/784, zuständig und befugt sind, Entfernungsanordnungen zu erlassen, Entfernungsanordnungen zu überprüfen, die Durchführung spezifischer Maßnahmen zu überwachen und Sanktionen zu verhängen. Außerdem sind gemäß Artikel 18 der VO (EU) 2021/784 Vorschriften über Sanktionen bei Pflichtverletzungen der Hostingdiensteanbieter zu erlassen.

B. Lösung

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784 dient der Anpassung des nationalen Rechts zur ordnungsgemäßen Anwendung der Verordnung (EU) 2021/784. In dem Entwurf werden die zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784 zuständigen Behörden benannt und ihre Zusammenarbeit sowie die Zusammenarbeit mit den Ländern geregelt. Zudem enthält der Entwurf die in der Verordnung vorgesehenen Sanktionen in Form von Bußgeldvorschriften.

Darüber hinaus sind einzelne Neuregelungen im Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) und im Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Medien (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG) vorgesehen.

C. Alternativen

Keine. Der Entwurf dient der Durchführung der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2021/784.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Soweit im Zusammenhang mit dem Durchführungsgesetz Mehrkosten für die Wirtschaft entstehen, beruhen diese Mehrkosten unmittelbar auf der Verordnung (EU) 2021/784. Hinsichtlich dieser Kosten wird auf die Folgenabschätzung der Europäischen Kommission verwiesen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Entwurf führt zu Erfüllungsaufwand beim Bund und bei den Ländern.

Für die Bundesverwaltung entstehen durch die im Gesetz vorgesehene Funktion des Bundeskriminalamts (BKAs) als zuständige Behörde zum Erlass und zur Überprüfung von Entfernungsanordnungen nach Artikel 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/784 Kosten. Die genaue Höhe der Kosten wird derzeit noch ermittelt.

Der Erfüllungsaufwand für die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) wird ebenfalls noch ermittelt.

Die im Durchführungsgesetz geregelte Zusammenarbeit des BKAs mit den zuständigen Stellen der Länder im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben des BKAs führt auch bei den Ländern zu Kosten, deren Höhe derzeit noch ermittelt wird.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (ABl. L 172 vom 17.05.2021, S. 79)¹⁾ und zur Änderung weiterer Gesetze

Vom ...

Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (ABl. L 172 vom 17.05.2021, S. 79)

Terroristische Online-Inhalte-Bekämpfungsgesetz – (TerrOIB-Gesetz)

§ 1

Zuständige Behörden

(1) Das Bundeskriminalamt ist zuständige Behörde nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) 2021/784 für den Erlass und die Überprüfung von Entfernungsanordnungen nach Artikel 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/784.

(2) Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen ist zuständige Behörde nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c und d der Verordnung (EU) 2021/784 für die Überwachung der Durchführung spezifischer Maßnahmen der Hostingdiensteanbieter nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2021/784 und für die Verhängung von Sanktionen nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2021/784.

(3) Das Bundeskriminalamt richtet gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/784 eine Kontaktstelle ein. Die Angaben zur Kontaktstelle werden im Internet veröffentlicht.

(4) Das Bundeskriminalamt nimmt die Meldungen nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/784 entgegen.

¹⁾ Artikel 1 dieses Gesetzes / Dieses Gesetz dient der nationalen Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (ABl. L 172 vom 17.05.2021, S. 79).

§ 2

Zusammenarbeit der Behörden

Die nach § 1 zuständigen Behörden arbeiten im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nach der Verordnung (EU) 2021/784 zusammen und tauschen Informationen aus. Sie dürfen hierbei auch, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, personenbezogene Daten verarbeiten.

§ 3

Zusammenarbeit mit den Ländern

Das Bundeskriminalamt arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 1 Absatz 1 mit den zuständigen Stellen der Länder zusammen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit dürfen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, personenbezogene Daten verarbeitet werden. Im Falle einer Betroffenheit von Belangen des Rundfunks und vergleichbarer Telemedien im Sinne des § 2 Absatz 7 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes wird die zuständige Landesmedienanstalt hierüber informiert und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls in den Verfahren beteiligt. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit regeln die beteiligten Stellen in einer gesonderten Vereinbarung.

§ 4

Monitoring, Anwendungsbericht und Evaluation auf Ebene der Europäischen Union

(1) Das Bundeskriminalamt übermittelt der Bundesnetzagentur kalenderjährlich bis zum 31. Januar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres die nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 erforderlichen Informationen aus seinem Zuständigkeitsbereich.

(2) Die Hostingdiensteanbieter übermitteln der Bundesnetzagentur kalenderjährlich bis zum 31. Januar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres die nach Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/784 erforderlichen Informationen.

(3) Die Bundesnetzagentur übermittelt die nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 genannten Informationen bis zum 31. März jeden Jahres an die Europäische Kommission.

(4) Das Bundeskriminalamt übermittelt der Bundesnetzagentur auf deren Ersuchen die nach Artikel 22 und 23 der Verordnung (EU) 2021/784 erforderlichen Informationen, die es im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben erlangt hat.

(5) Die Bundesnetzagentur übermittelt der Europäischen Kommission auf deren Ersuchen die nach Artikel 22 und 23 der Verordnung (EU) 2021/784 erforderlichen Informationen.

§ 5

Transparenzberichte

Die von den zuständigen Behörden nach § 1 gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2021/784 zu erstellenden Transparenzberichte werden im Internet veröffentlicht.

§ 6

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (ABl. L 172 vom 17.05.2021, S.79) verstößt, in dem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 Absatz 3 einen dort genannten Inhalt nicht oder nicht rechtzeitig entfernt oder den Zugang zu ihm nicht oder nicht rechtzeitig sperrt,
2. entgegen Artikel 3 Absatz 6 die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
3. entgegen Artikel 4 Absatz 2 eine in Artikel 3 Absatz 3 oder Absatz 6 festgelegte Maßnahme oder eine zur Wiederherstellung oder Entsperrung erforderliche Maßnahme nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ergreift,
4. entgegen Artikel 4 Absatz 7 einen Inhalt nicht, nicht richtig nicht vollständig oder nicht rechtzeitig wiederherstellt oder entsperrt,
5. entgegen Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 eine dort genannte Maßnahme nicht, nicht richtig oder nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Feststellung der Betroffenheit im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 durch die zuständige Behörde ergreift,
6. entgegen Artikel 5 Absatz 5 Satz 1 oder 2 einen dort genannten Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
7. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 5 Absatz 6 zuwiderhandelt,
8. entgegen Artikel 6 Absatz 1 oder 2 einen terroristischen Inhalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer oder zugehörige Daten nicht speichert,
9. entgegen Artikel 7 Absatz 1 eine dort genannte Strategie nicht, nicht richtig oder nicht vollständig darlegt,
10. entgegen Artikel 7 Absatz 2 einen dort genannten Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
11. entgegen Artikel 10 Absatz 1 einen dort genannten Mechanismus nicht oder nicht richtig vorhält,
12. entgegen Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 einen dort genannten Inhalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig wiederherstellt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entsperrt.
13. entgegen Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 den Beschwerdeführer nicht oder nicht rechtzeitig in Kenntnis setzt,
14. entgegen Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 die Mitteilung über die Ablehnung der Beschwerde nicht begründet,
15. entgegen Artikel 11 Absatz 1 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach der Entfernung oder Sperrung des terroristischen Inhalts zur Verfügung stellt,

16. entgegen Artikel 11 Absatz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht und eine dort genannte Kopie nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
17. entgegen Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Unterabsatz 2, eine Information weitergibt,
18. entgegen Artikel 14 Absatz 5 die zuständigen Behörden nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig über Kenntnisse über terroristische Inhalte, die zu einer unmittelbaren Bedrohung von Leben führen, unterrichtet,
19. entgegen Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 eine Kontaktstelle nicht oder nicht bis zum Zeitpunkt der Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2021/784 gemäß Artikel 24 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/784 benennt und nicht oder nicht bis zu diesem Zeitpunkt einrichtet,
20. entgegen Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Information zugänglich gemacht wird,
21. entgegen Artikel 17 Absatz 1 einen gesetzlichen Vertreter nicht, nicht richtig oder nicht bis zum Zeitpunkt der Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2021/784 gemäß Artikel 24 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/784 benennt oder
22. entgegen Artikel 17 Absatz 4 Unterabsatz 1 die zuständige Behörde nicht oder nicht bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2021/784 in Kenntnis setzt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer es vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, trotz Betroffenheit im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/784 seine Nutzungsbedingungen spätestens drei Monate nach Feststellung der Betroffenheit durch die zuständige Behörde um Bestimmungen zu ergänzen, mit denen er dagegen vorgeht, dass seine Dienste für die öffentliche Verbreitung terroristischer Inhalte missbraucht werden, und diese anzuwenden.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 3 bis 5, 7, 8, 12 und 17 mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden. § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(4) Bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem jährlichen Gesamtumsatz von mehr als 125 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 3 eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 bei einer systematischen oder fortwährenden Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 4 % des im vorangegangenen Geschäftsjahr erwirtschafteten weltweiten Gesamtumsatzes geahndet werden.

(5) Gesamtumsatz im Sinne des Absatzes 4 bedeutet die von einem Unternehmen erzielten Umsätze im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen.

(6) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesnetzagentur.

Artikel 2

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

Nach § 3 Absatz 2a des Bundeskriminalamtgesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Das Bundeskriminalamt ist zuständige Behörde nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (ABl. L 172 vom 17.05.2021, S. 79) für den Erlass und die Überprüfung von Entfernungsanordnungen nach Artikel 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/784.“

Artikel 3

Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

Nach § 1 Absatz 3 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1436) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die §§ 2 und 3a sind auf terroristische Inhalte im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (ABl. L 172 vom 17.05.2021, S. 79) nicht anwendbar. Die §§ 3, 3b und 3c sind auf terroristische Inhalte im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2021/784 nur anwendbar, solange die zuständige Behörde keine Entscheidung im Sinne des Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/784 getroffen hat.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (ABl. L 172 vom 17.05.2021, S. 79, im Folgenden Verordnung (EU) 2021/784) werden einheitliche Vorschriften zur Bekämpfung des Missbrauchs von Hostingdiensten zur öffentlichen Verbreitung terroristischer Online-Inhalte geschaffen. Die Regelungen sehen Pflichten für Hostingdiensteanbieter und Maßnahmen der Mitgliedstaaten vor.

Die Verordnung ist am 7. Juni 2021 in Kraft getreten und gilt ab dem 7. Juni 2022. Als unmittelbar geltendes Unionsrecht bedarf die Verordnung keiner Umsetzung in nationales Recht. Um die Verpflichtungen aus der Verordnung vollständig und bundeseinheitlich zu erfüllen, bedarf es aber zusätzlicher gesetzlicher Durchführungsbestimmungen. Es sind insbesondere Regelungen zu Zuständigkeiten und Befugnissen der beteiligten deutschen Behörden sowie zur nationalen Ausgestaltung der Ordnungswidrigkeitsbestimmungen zu treffen. So sind ausweislich Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 die nationalen Behörden zu benennen, die unter Einhaltung der Vorgaben aus Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/784, zuständig und befugt sind, Entfernungsanordnungen zu erlassen, Entfernungsanordnungen zu überprüfen, die Durchführung spezifischer Maßnahmen zu überwachen und Sanktionen zu verhängen. Außerdem sind gemäß Artikel 18 der VO (EU) 2021/784 Vorschriften über Sanktionen bei Pflichtverletzungen der Hostingdiensteanbieter zu erlassen.

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte sieht die notwendigen Durchführungsbestimmungen vor.

Die Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) ist eine notwendige Folgeänderung.

Die Änderungen des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz-NetzDG) sind notwendige Folgeänderungen aufgrund der in der Verordnung (EU) 2021/784 geregelten Beschwerdemechanismen und des Meldeverfahrens.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784 regelt insbesondere die Festlegung der zuständigen Behörden. Als zuständige Behörden sind das Bundeskriminalamt (BKA) sowie die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) vorgesehen. Weiterhin wird die Einbindung der zuständigen Stellen der Länder geregelt.

Zudem wird der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden bei der Durchführung der Verordnung sowie die Datenübermittlung durch die BNetzA an die Kommission geregelt. Der Gesetzentwurf normiert darüber hinaus Bußgeldtatbestände.

Darüber hinaus sind einzelne Neuregelungen im BKAG und im NetzDG vorgesehen.

Die Änderung des BKAG stellt klar, dass dem BKA die Aufgaben nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2021/784 obliegen.

Die Änderungen des NetzDG stellen das Verhältnis des NetzDG zur Verordnung (EU) 2021/784 für den Fall klar, dass ein terroristischer Inhalt im Sinne des Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2021/784 vorliegt.

III. Alternativen

Keine. Der Entwurf dient der Durchführung der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2021/784.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Durchführungsgesetz folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9a des Grundgesetzes (Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus) und hinsichtlich der Bußgeldvorschriften aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht). Ziel der Verordnung (EU) 2021/784 ist die Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte, mit denen die Gefahr der Begehung einer terroristischen Straftat einhergeht, etwa durch die Anstiftung zur Begehung einer solchen Straftat, durch die Bestimmung zur Beteiligung an Handlungen einer terroristischen Vereinigung, durch die Verherrlichung terroristischer Aktivitäten oder durch die Verbreitung von Anleitungen zur Herstellung oder Verwendung von Sprengstoffen, Schusswaffen oder anderen Waffen oder gefährlichen oder schädlichen Stoffen. Das Gefährdungspotenzial des verbreiteten Inhalts ist ein wesentlicher Faktor bei der Bewertung des Online-Materials als terroristischer Inhalt im Sinne der Verordnung (EU) 2021/784 durch die Behörden und Hostingdiensteanbieter. Die Bekämpfung der in der Verordnung (EU) 2021/784 definierten terroristischen Online-Inhalte dient der Abwehr der durch diese Inhalte hervorgerufenen Gefahr der Begehung terroristischer Straftaten.

Für die Änderung des BKAG ergibt sich die Zuständigkeit des Bundes ebenfalls aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9a des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Durchführungsgesetz steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Es handelt sich um die Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784. Diese fördert das reibungslose Funktionieren des digitalen Binnenmarkts, indem der Missbrauch von Hostingdiensten für terroristische Zwecke bekämpft und ein Beitrag zur öffentlichen Sicherheit geleistet wird.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Soweit im Zusammenhang mit dem Durchführungsgesetz Mehrkosten für die Wirtschaft entstehen, beruhen diese Mehrkosten unmittelbar auf der Verordnung (EU) 2021/784. Hinsichtlich dieser Kosten wird auf die Folgenabschätzung der Europäischen Kommission verwiesen.

Der Entwurf führt zu Erfüllungsaufwand beim Bund und bei den Ländern.

Für die Bundesverwaltung entstehen durch die im Gesetz vorgesehene Funktion des BKAs als zuständige Behörde zum Erlass und zur Überprüfung von Entfernungsanordnungen nach Artikel 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/784 Kosten. Die genaue Höhe der Kosten wird derzeit noch ermittelt.

Der Erfüllungsaufwand für die Bundesnetzagentur wird ebenfalls noch ermittelt.

Die im Durchführungsgesetz geregelte Zusammenarbeit des BKAs mit den zuständigen Stellen der Länder im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben des BKAs führt auch bei den Ländern zu Kosten, deren genaue Höhe noch ermittelt wird.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher ergeben sich nicht. Gleichstellungspolitische oder demographische Aspekte sind nicht berührt.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Durchführungsgesetzes kommt nicht in Betracht, da die Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784 auf Dauer angelegt sind. Da die Verordnung bereits selbst in Artikel 23 eine Evaluierungsvorschrift auf Ebene der Europäischen Union enthält, folgt eine Auseinandersetzung mit den Wirkungen der Regelung ohnehin. Nach Artikel 22 der Verordnung (EU) 2021/784 erstattet die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat ein Jahr nach Anwendungsbeginn einen Bericht über die Anwendung der Verordnung. Zwei Jahre nach Anwendungsbeginn führt die Europäische Kommission gemäß Artikel 23 eine Evaluierung der Verordnung durch. Die Kommission wird in ihren Bericht über die Anwendung und in ihre Evaluation auch die jährlich von den Mitgliedstaaten zu veröffentlichenden Berichte über die von den nationalen zuständigen Behörden ergriffenen Maßnahmen einbeziehen. Die zuständigen Behörden veröffentlichen nach Artikel 8 jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeiten im Rahmen der Verordnung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (ABl. L 172 vom 17.05.2021, S. 79))

Zu § 1 (Zuständige Behörden)

Die Vorschrift legt die zuständigen Behörden für die in der Verordnung (EU 2021/784) vorgesehenen verschiedenen Aufgaben fest. Die zuständigen Behörden sind gemäß Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU 2021/784) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Verordnung (EU 2021/784) an Weisungen nicht gebunden.

Zu Absatz 1

Der Gesetzentwurf bezeichnet als zuständige Behörde im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EU 2021/784) das BKA. Aufgabe des BKAs ist zum einen der Erlass von Entfernungsanordnungen, auch in Fällen, in denen der Hostingdiensteanbieter seine Hauptniederlassung oder seinen gesetzlichen Vertreter in einem anderen EU Mitgliedstaat hat, und zum anderen die Überprüfung von Entfernungsanordnungen anderer Mitgliedstaaten bei Hostingdiensteanbietern, die im Inland ihre Hauptniederlassung oder ihren gesetzlichen Vertreter haben. Mit dem Erlass einer Entfernungsanordnung ist der Hostingdiensteanbieter gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/784 verpflichtet, den terroristischen Inhalt in allen Mitgliedstaaten innerhalb einer Stunde zu entfernen oder den Zugang zu dem Inhalt zu sperren. Das Entfernen des Inhalts innerhalb kurzer Zeit soll eine weitere öffentliche Verbreitung des terroristischen Inhalts und damit die Gefahr der Begehung einer terroristischen Straftat verhindern. Gemäß § 5 BKAG kann das BKA die Aufgabe der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus wahrnehmen, wenn eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landesbehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht. Bei den von der Verordnung (EU) 2021/784 erfassten Online-Inhalten handelt es sich in der Regel um Inhalte, die über die Landesgrenzen hinweg verbreitet werden und bei denen die Zuständigkeit einer Landesbehörde nicht ohne weiteres erkennbar ist.

Das BKA verfügt auch aufgrund der Tätigkeit der im Oktober 2018 eingerichteten Internet Referral Unit (IRU) über langjährige Kompetenz in der Detektion und Meldung terroristischer Online-Inhalte und ist deshalb fachlich geeignet, die Aufgaben nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EU 2021/784) wahrzunehmen.

Zu Absatz 2

Der Gesetzentwurf bezeichnet als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c und d die Bundesnetzagentur. Die Bundesnetzagentur ist zuständig für die Überwachung der spezifischen Maßnahmen der Hostingdiensteanbieter nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2021/784 und für die Ahndung von Pflichtverletzungen nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2021/784. Dieser Aufgabenkreis umfasst keine inhaltliche Bewertung einzelner Kommunikationsvorgänge, sondern nur die Einhaltung der Verfahrensvorgaben nach Artikel 5 und 18 der Verordnung (EU) 2021/784. Die Bundesnetzagentur, die auf nationaler Ebene unter anderem zuständig ist für die Durchsetzung der Geoblocking-Verordnung und Netzneutralitäts-Verordnung, verfügt bereits über Expertise im Bereich der Aufsicht über Diensteanbieter und hinsichtlich der Ahndung von Pflichtverstößen.

Zu Absatz 3

Die Regelung setzt die Vorgabe aus Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/784 um, wonach bei der für den Erlass von Entfernungsanordnungen zuständigen Behörde eine Kontaktstelle einzurichten oder zu benennen ist.

Zu Absatz 4

Diese Vorschrift legt fest, dass das BKA die zuständige nationale Stelle zur Entgegennahme der Meldungen der Hostingdiensteanbieter nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/784 über terroristische Inhalte, die zu einer unmittelbaren Bedrohung von Leben führen, ist. Im BKA bestehen bereits Strukturen zur Entgegennahme und Bearbeitung strafbarer Internetinhalte.

Zu § 2 (Zusammenarbeit der Behörden)

Die Norm stellt klar, dass die zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung miteinander kooperieren und ihren in der VO (EU) 2021/784 vorgesehenen Unterrichtungspflichten (etwa in Artikel 14 Absatz 2) nachkommen. Die Norm enthält darüber hinaus eine Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten, sofern dies im Einzelfall erforderlich ist, etwa bei der Übermittlung von Entfernungsanordnungen durch das BKA an die BNetzA zur Vorbereitung eines Bußgeldverfahrens.

Zu § 3 (Zusammenarbeit mit den Ländern)

Die Vorschrift regelt die Zusammenarbeit des BKA mit den zuständigen Stellen der Länder, insbesondere den Landesmedienanstalten. Mit der Vorschrift soll eine konstruktive gegenseitige Kooperation der betroffenen Behörden sichergestellt werden. Aufgrund der Aufgabenstellung und der Kompetenzen der Länder betrifft diese Zusammenarbeit insbesondere Fragen mit rundfunk- und presserechtlichen Bezügen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit regeln die beteiligten Stellen in einer Vereinbarung. Die Norm enthält darüber hinaus eine Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten, sofern dies im Einzelfall erforderlich ist, etwa bei der Übermittlung von zu überprüfenden Internetinhalten in Entfernungsanordnungen.

Zu § 4 (Monitoring, Anwendungsbericht und Evaluation auf Ebene der Europäischen Union)

Die Vorschrift konkretisiert die den zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Informationspflichten im Zusammenhang mit dem Monitoring, der Erstellung des Anwendungsberichts sowie der Evaluation der Kommission obliegenden Aufgaben.

Zu Absatz 1

Zu den nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/784 erforderlichen Informationen gehören auch solche aus dem Aufgabengebiet des BKA. Diese Informationen sind der für die Übermittlung an die Europäische Kommission zuständigen BNetzA jährlich zu übermitteln. Die Frist bis zum 31. Januar ermöglicht der BNetzA ihrerseits eine fristgerechte Zusammenstellung aller für die Auskunft an die Europäische Kommission erforderlichen Informationen.

Zu Absatz 2

Zu den nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/784 erforderlichen Informationen gehören auch solche, die bei den Hostingdiensteanbietern anfallen. Da die Anzahl der von den zuständigen Behörden angeforderten Zugriffe auf von Hostingdiensteanbietern nach Artikel 6 gespeicherte Inhalte nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/784 nicht Gegenstand der Transparenzberichte der Hostingdiensteanbieter ist, ist diese Information von den Hostingdiensteanbietern an die BNetzA zu übermitteln. Eine Übermittlung zum 31. Januar und damit vor der Frist zur Veröffentlichung der Transparenzberichte nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/784 erscheint vor dem Hintergrund, dass es sich hierbei nur um eine weitere Angabe handelt, die zusätzlich zu den in Artikel 7 vorgesehenen Angaben zu erheben ist, sachgerecht. Die Fristsetzung ermöglicht der BNetzA eine fristgerechte Zusammenstellung aller für die Auskunft an die Europäische Kommission erforderlichen Informationen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit der BNetzA für die Übermittlung der nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/784 erforderlichen Informationen an die Europäische Kommission innerhalb der in Artikel 21 Absatz 1 vorgesehenen Frist.

Zu Absatz 4

Soweit die nach Artikel 22 und 23 der Verordnung (EU) 2021/784 erforderlichen Informationen beim BKA im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung angefallen sind, sind diese Informationen an die BNetzA auf deren Ersuchen zu übermitteln.

Zu Absatz 5

Nach Artikel 22 und 23 der Verordnung (EU) 2021/784 übermitteln die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission die für den jeweiligen Bericht erforderlichen Informationen. Die Regelung legt die für die Übermittlung der Informationen zuständige Behörde fest.

Zu § 5 (Transparenzberichte)

Die Norm stellt klar, dass die Veröffentlichung der Transparenzberichte der Behörden nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2021/784 im Internet erfolgt.

Zu § 6 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift dient der nationalen Durchführung der in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2021/784 vorgesehenen Sanktionen. Ein Verstoß der Hostingdiensteanbieter gegen die Verordnung (EU) 2021/784 in den in Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 genannten Fällen wird als Ordnungswidrigkeit verfolgbar. Eine fahrlässige Begehung ist ausreichend.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/784.

Zu Nummer 2

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/784.

Zu Nummer 3

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/784.

Zu Nummer 4

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2021/784.

Zu Nummer 5

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784. Sie normiert und konkretisiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784. Für das Ergreifen der dort genannten Maßnahmen wird dem Hostingdiensteanbieter eine Frist von zwölf Monaten eingeräumt. Eine Maßnahme ist dann nicht richtig umgesetzt, wenn die Anforderungen des Artikels 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/784 nicht eingehalten sind.

Zu Nummer 6

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 5 Absatz 5 Satz 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2021/784.

Zu Nummer 7

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/784.

Zu Nummer 8

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 6 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2021/784. Eine Maßnahme ist dann nicht richtig umgesetzt, wenn die Anforderungen des Artikels 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/784 nicht eingehalten sind. Werden mit den Inhalten zusammenhängende personenbezogene Daten wie Teilnehmer- und Zugangsdaten nicht richtig, nicht vollständig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer gespeichert, stellt dies einen Verstoß gegen die sich aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a, d, e der Verordnung (EU) 2016/679 ergebenden Grundsätze der Datenverarbeitung dar, der bereits gemäß Artikel 83 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 bußgeldbewehrt ist.

Zu Nummer 9

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784.

Zu Nummer 10

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/784.

Zu Nummer 11

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784.

Zu Nummer 12

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2021/784.

Zu Nummer 13

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/784.

Zu Nummer 14

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/784.

Zu Nummer 15

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784.

Zu Nummer 16

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/784.

Zu Nummer 17

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/784.

Zu Nummer 18

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/784.

Zu Nummer 19

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2021/784. Die Verpflichtung zur Einrichtung und Benennung einer Kontaktstelle gilt unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2021/784, so dass hier auch die Bußgeldbewehrung anknüpft.

Zu Nummer 20

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/784.

Zu Nummer 21

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784. Die Verpflichtung zur Benennung eines gesetzlichen Vertreters gilt unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2021/784, so dass hier auch die Bußgeldbewehrung anknüpft.

Zu Nummer 22

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 17 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784. Den Hostingdiensteanbietern wird eine angemessene Frist von zwei Monaten eingeräumt, um die zuständige Behörde über die Benennung des gesetzlichen Vertreters in Kenntnis zu setzen.

Zu Absatz 2

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784.

Zu Absatz 3

Der Bußgeldrahmen gemäß Satz 1 orientiert sich an vergleichbaren Tatbeständen im Netzwerkdurchsetzungsgesetz und reicht bis zu fünf Millionen Euro. Satz 2 verweist zudem auf § 30 Absatz 2 Satz 3 OWiG. Dies führt dazu, dass sich bei der nach § 30 Absatz 1 OWiG möglichen Festsetzung einer Geldbuße das Höchstmaß der nach diesem Gesetz angeordneten Geldbuße auf fünf Millionen bzw. fünfzig Millionen Euro verzehnfacht, wenn es sich bei dem Hostingdiensteanbieter um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt.

Zu Absatz 4

Die Regelung in § 6 Absatz 4 dient der Durchführung der Vorgaben aus Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/784.

Zu Absatz 5

Die Norm dient der Klarstellung, nach welchen Grundsätzen sich der Gesamtumsatz nach Absatz 4 bemisst. Der Gesamtumsatz berechnet sich nach der Verordnung (EG) 139/2004 vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen.

Zu Absatz 6

Die Regelung stellt klar, dass die BNetzA die zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ordnungswidrigkeiten ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)

Mit dem neuen Absatz 2b in § 3 BKAG wird klarstellend für das BKAG geregelt, dass das BKA die für den Erlass von Entfernungsanordnungen nach Artikel 3 und für die Überprüfung von Entfernungsanordnungen nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2021/784 zuständige Behörde nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 ist. Die sich hieraus ergebenden Aufgaben sind in der Verordnung (EU) 2021/784 unmittelbar vorgeschrieben und im Durchführungsgesetz konkretisiert.

Zu Artikel 3 (Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes)

Der neue Absatz 3a in § 1 NetzDG enthält notwendige Folgeänderungen aufgrund der in der Verordnung (EU) 2021/784 geregelten Vorgaben zum Umgang mit terroristischen Inhalten im Sinne des Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2021/784. Es wird klargestellt, dass die Regelungen in § 2 NetzDG zu Berichtspflichten und in § 3a NetzDG zu Meldepflichten bei Vorliegen eines terroristischen Inhalts nicht anwendbar sind. Vielmehr gehen die entsprechenden unionsrechtlichen Regelungen der Verordnung (EU) 2021/784 vor.

Entsprechendes gilt für die Regelungen in §§ 3, 3b und 3c NetzDG. Diese sind auf terroristische Inhalte nicht anwendbar, wenn und soweit die zuständige Behörde eine Entscheidung im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/784 getroffen hat.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Dieser Zeitpunkt ist auch unter Berücksichtigung besserer Rechtssetzung geboten, da die Verordnung (EU) 2021/784 bereits am 7. Juni 2021 in Kraft getreten und ab dem 7. Juni 2022 in allen Mitgliedstaaten anwendbar ist.